

REGLEMENT ÜBER DIE ZEITSTRAFE **IM JUNIORENBREITEN-, KINDER- UND JUNIORINNENFUSSBALL**

Anmerkung Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement für die Begriffe Schiedsrichter, Spieler, oder Juniorenbegleiter ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Diese Begriffe beziehen sich jedoch auch auf Frauen.

Art. 1

Ziel Die Zeitstrafe stellt eine erzieherische Massnahme dar.

Anwendung Die Zeitstrafe findet bei allen Spielen im Juniorenbreitenfussball (Meisterschafts-, Cup-, Trainings- und Turnierspielen) Anwendung.

Im Kinder- und Juniorinnenfussball ist die Zeitstrafe bei entsprechender Instruktion der Spielleiter ebenfalls anwendbar (keine Verwarnungen!).

Sie findet keine Anwendung bei Spielen im Juniorenspitzenfussball und bei Spielen einer nicht dem Reglement über die Zeitstrafe unterstellten Mannschaft (Ausnahme: Turnierspiele nach dem speziellen Turnierreglement).

Art. 2

Art der Strafe Die Zeitstrafe bedeutet den zeitlichen Ausschluss des fehlbaren Spielers während der Dauer von 10 Minuten.

Im Kinder-, Juniorinnenfussball und bei Turnierspielen ist die Dauer der Zeitstrafe der verkürzten Spieldauer anzupassen.

Massgebend sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen resp. Turnierreglemente.

Verlorene Zeit (z.B. infolge Verletzungen, Spielverzögerungen usw.) hat der Schiedsrichter auf die Strafzeit zu übertragen.

Art. 3

Grundsatz Begeht ein Spieler ein Vergehen, das eine Verwarnung nach sich ziehen würde, wird er anstelle der Verwarnung mit einer Zeitstrafe als Disziplinarstrafe belegt.

Die Zeitstrafe wird optisch mit der gelben Karte signalisiert.

Begeht ein Spieler, der in einem Spiel bereits mit einer Zeitstrafe belegt worden ist, ein weiteres Vergehen, das eine Zeitstrafe nötig macht, so hat ihn der Schiedsrichter auszuschliessen (zweite Zeitstrafe). Er hat nach der gelben Karte unmittelbar die rote Karte zu zeigen (Ampelkarte).

Ein mit einer Zeitstrafe belegter Feldspieler kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Auswechslungen (vgl. Regel 3, Punkt 2 der Spielregeln SFV) erst nach Ablauf der Zeitstrafe ersetzt werden.

Art. 4

Zeitstrafe des
Torhüters

Erhält der Torhüter eine Zeitstrafe, so kann er für deren Dauer durch den Ersatztorhüter ersetzt werden, sofern dafür ein Feldspieler das Spielfeld verlässt.

Wird der Torhüter durch einen Feldspieler ersetzt, muss ein Wechsel der Oberkörperbekleidung erfolgen.

Art. 5

Zeitstrafe des
Ersatzspielers

Muss der Schiedsrichter gegen einen Ersatzspieler eine Zeitstrafe aussprechen, so beginnt diese erst zu laufen, wenn der Ersatzspieler zum Einsatz gelangt.

Art. 6

Überwachung

Der Schiedsrichter hat die Strafzeit zu überwachen.

Er kann für die Zeitkontrolle einen der beiden Juniorenbegleiter beiziehen (vgl. Art. 3, Ziffer 2 Juniorenreglement).

Die Zeitnahme ist eine tatsächliche, nicht anfechtbare Entscheidung des Schiedsrichters.

Art. 7

Verhalten
während der
Zeitstrafe

Während der Zeitstrafe untersteht der fehlbare Spieler der Entscheidungsbefugnis des Schiedsrichters.

Er hat sich in der technischen Zone aufzuhalten (vgl. Regel 1, Punkt 2.9 der Spielregeln SFV).

Er hat eine Oberkörperbekleidung zu tragen, die sich deutlich von derjenigen beider Mannschaften unterscheidet.

Während der Dauer der Zeitstrafe ist ihm jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Spiel (Linienrichter usw.) untersagt.

Art. 8

Wiedereintritt

Ein mit einer Zeitstrafe belegter Spieler kann beim ersten Spielunterbruch nach Ablauf der Strafzeit - nach Aufforderung des Schiedsrichters - wieder am Spiel teilnehmen.

Wenn der Spieler ohne Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld betritt, muss er ein zweites Mal mit einer Zeitstrafe belegt und somit ausgeschlossen werden (Regel 3, Ziffer 2.7 der Spielregeln SFV).

Der Juniorenbegleiter kann den Schiedsrichter während eines Spielunterbruchs auf den Ablauf der Strafzeit aufmerksam machen.

Weigert sich der Spieler trotz einer Aufforderung des Schiedsrichters, wieder am Spiel teilzunehmen, so ist er auszuschließen und kann nicht mehr ersetzt werden.

Art. 9

Vorzeitige
Beendigung
der Strafzeit

Die Zeitstrafe kann nur durch den Schlusspfiff oder einen Spielabbruch vorzeitig beendet werden. Eine durch die Halbzeitpause unterbrochene Zeitstrafe muss zu Beginn der zweiten Halbzeit zu Ende geführt werden.

Wird die Zeitstrafe vorzeitig beendet, so kann der Spieler an einer allfälligen Ausführung von Torschüssen von der Strafstossmarke aus (Penaltyschiessen) nicht teilnehmen.

Art. 10

Mindestzahl
der Spieler

Wenn die Zahl der Spieler infolge einer oder mehrerer Zeitstrafen unter sieben fällt, muss das Spiel abgebrochen werden.

Art. 11

Weitere
Sanktionen

Die Zeitstrafe (= Verwarnung) zieht keine weiteren Disziplinar massnahmen nach sich.

Sie ist, unter Vorbehalt regionaler Bestimmungen, nicht zu rapportieren.

Ausgenommen bleibt der Fall, dass ein Spieler im gleichen Spiel mit einer zweiten Zeitstrafe (= Ausschluss) oder einer Zeitstrafe und einem Ausschluss bestraft werden muss. In diesem Fall wird der Ausschluss für sich behandelt, ohne Berücksichtigung der Zeitstrafe.

Art. 12

Rekurs

Gegen Zeitstrafen kann nicht rekuriert werden.

Art. 13

Text-
differenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 14

Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement wurde vom Verbandsrat am 13. April 1996 genehmigt.

Es tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 25. April 1987.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Me Marcel Mathier

Peter Gilliéron

Muri, Juni 1996